

Satzung der Stadt Soltau über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), des § 8 Absatz 2 der Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 30.11.1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Soltau wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direktleitungen)an das Land Niedersachsen entrichten muß. Hierzu erhebt sie nach dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau oder Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht für Kleineinleitungen, Abgabepflichtige

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die

öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch ein Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht für Direkteinleitungen, Abgabepflichtige

- (1) Die Abgabepflicht besteht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Abgabepflichtig ist, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner:

vom 1. Januar 2002 an 17,90 Euro

im Jahr.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen, gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1981 in Kraft.

Soltau, den 30. November 1981

*Diese Satzung beinhaltet
die 1. Änderungssatzung vom 16. September 1993 (Inkrafttreten 1. Januar 1989),
die 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 1995 (Inkrafttreten 1. Januar 1995)
sowie die 3. Änderungssatzung (Artikelsatzung) vom 13. Dezember 2001
(Inkrafttreten 1. Januar 2002)*